

3.Mai 1994

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: - 4. MAI 1994
Ltg. 142/A-1/90
W.m.F.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg, Hoffinger, Mag.Kaufmann und Moser

betreffend Erlassung eines NÖ Starkstromleitungsabgabegesetzes 1994 und eines NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994

Die Landschaft als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum für den Menschen und als Lebensraum für die Tiere und Pflanzen ist vielfältigen Bedrohungen ausgesetzt. Diesen Lebensraum gilt es zu erhalten, wobei es nicht genügt, sich auf einen passiven Schutz einzelner Landschaftsteile zu beschränken. Eine flächen-deckende und aktive Landschaftsgestaltung im gesamten Landes-gebiet durch landschaftserneuernde und -gestaltende Maßnahmen im Rahmen einer ökologisch orientierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist daher sicherzustellen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden Maßnahmen der aktiven Land-schaftspflege und -gestaltung durch den NÖ Landschaftsfonds gefördert. Der NÖ Landschaftsfonds wird derzeit nach Maßgabe des Landesvoranschlages finanziert. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß mit den bisher vorhandenen Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann. Um effektive Maßnahmen zu setzen, ist ein massiver finanzieller Einsatz erforderlich. Diese Mittel sollen durch die auf das Steuerfindungsrecht des Landes gestützte, neu geschaffene NÖ Starkstromleitungsabgabe und die NÖ Landschaftsabgabe, aufgebracht werden.

Diese Mittel sollen auch innerstaatliche Landesförderungsmaß-nahmen darstellen, die eine Inanspruchnahme von EU-Förder-mittel rechtfertigen.

Die beiden Abgaben sehen als Besteuerungsgegenstand den Abbau von Kies, Sand, Schotter und Stein etc. und den Bestand von Starkstromfreileitungen vor. Durch die Wahl des Besteuerungsgegenstandes ist auch ein Konnex zum beabsichtigten Verwendungszweck des Ertrages der Abgabe hergestellt. Sowohl durch Abbaumaßnahmen, als auch durch die Errichtung von Starkstromfreileitungen erfolgt nämlich ein schwerer und zumeist andauernder Eingriff in die Landschaft.

Darüber hinaus erscheint auch die Wahl des Zeitpunktes der Einführung der genannten Abgaben der allgemeinen Wirtschaftslage angepaßt. Die Steuerreform brachte einen Wegfall der Gewerbesteuer, des Erbschafts- und Vermögenssteueräquivalents. Damit trat eine wesentliche Entlastung der Unternehmen ein, ohne daß dies zu Reduzierungen auf dem Tarifsektor geführt hat. Vor allem die energiever sorgenden Unternehmen als kapitalintensive Betriebe haben von der Steuerreform besonders stark profitiert und beträchtliche Einsparungen erzielt. Die Einsparungen sind in einer Größenordnung von 4 Groschen je Kilowattstunde anzusetzen. Dem gegenüber stehen prognostizierte Belastungen durch die Starkstromleitungsabgabe von ca. 2 Groschen pro Kilowattstunde. Damit ist auch gewährleistet, daß selbst bei der Realisierung einer Abgabe auf verbrauchte elektrische Energie für Zwecke der Förderung von Fernwärmeprojekten bzw. von Alternativenenergien in der Höhe von 0,7 Groschen pro Kilowattstunde keine Strompreiserhöhung aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt ist.

Auch die Wirtschaftsprognosen für das kommende Jahr geben an, daß die Talsohle des Wirtschaftstiefs bereits überschritten ist und mit einem Aufschwung demnächst zu rechnen ist. Diese Faktoren sollen sicherstellen, daß die Unternehmen die Abgaben leisten können, ohne daß dies zu einer Verteuerung der davon betroffenen Produkte führt. Aus diesen Gründen können die Landschaftsabgabe und die Starkstromleitungsabgabe auch nicht als Grund für Forderungen nach einer Erhöhung des Schotter-, Kies-

preises etc. und des Strompreises herangezogen werden.

Die Starkstromleitungsabgabe ist folgendermaßen konstruiert:

Besteuerungsgegenstand ist der Bestand von Starkstromfreileitungen mit einer Spannung von mehr als 60 kV, nicht das dafür erhaltene Entgelt und nicht der daraus erzielte Gewinn. Demgemäß knüpfen die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz der Landesabgabe nur an die Länge der bestehenden Starkstromfreileitung an. Steuerschuldner ist der Eigentümer der jeweiligen Freileitung.

Die Höhe der Abgabe ist von der transportierten Spannung sowie davon abhängig, ob eine 1-fach, 2-fach oder 4-fach-Leitung besteht. Entsprechend dem damit verbundenen Ausmaß des Eingriffes in die Landschaft erfolgt eine Staffelung der Abgabe.

Die Landschaftsabgabe ist folgendermaßen konstruiert:

Besteuerungsgegenstand ist der Abbau von Kies, Sand, Schotter und Steinen, nicht deren direkter Verkauf, nicht das dafür erhaltene Entgelt und nicht der daraus erzielte Gewinn. Demgemäß knüpfen die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz der Landschaftsabgabe an die abgebaute Menge von Kies, Sand, Schotter und Steinen an. Steuerschuldner ist nicht der Bezieher dieser Materialien, sondern der Betreiber der betreffenden Abbauanlage.

Die Steuern sind EU-konform. Maßstab für die Beurteilung ist das primäre EU-Recht, da im Zusammenhang stehende Richtlinien zur Harmonisierung, aufbauend auf den Art.99 oder 100 EWG-Vertrag, bisher nicht geschaffen worden sind. Gegenstand der Steuer sind Tatbestände mit ausschließlichem Inlandsbezug. Schon aus diesem Grund können Verzerrungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, wie sie für indirekte Steuern durch Art.95 EWG-Vertrag ausgeschlossen sind, mit der vorgesehenen Steuer nicht verbunden sein. Allgemein ist festzuhalten, daß

das EG-Recht die Einführung neuer, nicht diskriminierender Umweltabgaben nicht verbietet (Anfragebeantwortung vom 15.12.1988, ABl.89/C305/12; Grabitz, Handlungsspielräume der EG-Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Umweltschutzes, RIW 1989, S. 623 ff).

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Mastkopfbilder und Spannfeldlängen ergeben sich für die von der Abgabepflicht erfaßten Starkstromleitungen folgende Trassenbreiten:

Leistungsart	Trassenbreite
110-kV, 1-fach-Ltg.	ca. 30 m
110 kV, 2-fach-Ltg.	ca. 36 m
220 kV, 2-fach-Ltg.	ca. 44 m
380 kV, 2-fach-Ltg.	ca. 60 m
380 kV, 4-fach-Ltg.	ca. 73 m

Auf Grund dieser durchschnittlichen Trassenbreiten ergeben sich abhängig von der Spannung der jeweiligen Starkstromleitung unterschiedliche Inanspruchnahmen bzw. Eingriffe in die Landschaft und daraus abgeleitet die im § 2 Abs.2 vorgesehenen Faktoren.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Starkstromleitungsabgabegesetzes folgendes auszuführen:

Zu § 1:

In Abs.1 wurde die Grenze von 60 kV deshalb festgelegt, da durch Leitungen mit einer niedrigeren Spannung ein eher geringer Eingriff in die Landschaft und damit ein geringerer Landschaftsverbrauch verbunden ist. Darüber hinaus sollen damit Ortsnetze und kaum überprüfbare Leitungsanlagen von der Abgabepflicht ausgenommen werden.

In Abs.2 wird der Begriff der Starkstromfreileitung im Sinne dieses Gesetzes und damit der Gegenstand der Abgabe näher definiert. Insbesondere wird damit klargestellt, daß kein Bezug zum NÖ Starkstromwegegesetz und den darin enthaltenen Begriffsbestimmungen besteht.

Zu § 2:

Basis für die Berechnung der Abgabe ist die Länge der Freileitung. Die Festlegung des Hebesatzes soll durch Verordnung der NÖ Landesregierung erfolgen. Dadurch können erforderliche Anpassungen kurzfristig erfolgen.

Zu § 3:

Der Sitz des abgabepflichtigen Unternehmens, das die Starkstromfreileitung betreibt, kann auch außerhalb des Landes Niederösterreich liegen.

Zu § 4:

Abs.1 knüpft an die Aufzeichnungspflicht der §§ 100 ff NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl.3400, an und legt deren genauen Inhalt fest. Nach Abs.2 sind die Abgaben in jährlichen Steuererklärungen selbst zu bemessen. Allfällige Restbeträge sind mit der ersten Quartalsrechnung zu begleichen. Überzahlungen (Guthaben) sind dabei abzuziehen. Die Abgabe ist zwar eine Jahresabgabe (§ 2 Abs.1), sie ist aber in vier gleichen Teilen alle drei Monate zu entrichten.

Zu § 5:

Die Abgabe ist zweckgewidmet und für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.

Als Förderungsmaßnahmen werden nachstehende beispielhafte Möglichkeiten, die im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds gefördert werden, angeführt:

Z.B. Landschaftserhaltung;
Landschaftspflege;
Landschaftsgestaltung;
Artenschutz;

Für alle diese Beispiele können als Projektträger Gemeinden, Vereine, bäuerliche Gemeinschaften usw. gefördert werden. Als Förderungswerber kommen sohin sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Dabei ist sicherzustellen, daß bei Gleichwertigkeit der förderbaren Vorhaben Gemeinden bis zu 50 % des jährlichen Förderungsvolumens vorrangig gefördert werden. Liegen nicht genügend Ansuchen von Gemeinden vor, so sind die verbleibenden Mittel an andere Förderungswerber zweckentsprechend zu verteilen. Für Förderungsvorhaben betreffend den Artenschutz sind 10 % der Fondsmittel bereitzustellen.

Zu § 6:

Abgabenbehörde I. Instanz soll das NÖ Landesabgabenamt sein. Dies erscheint damit begründet, daß die Zahl der Abgabepflichtigen sehr gering sein wird und eine zentrale Erhebung daher zweckmäßig ist.

Zu § 7:

Die Strafhöhe (Abs. 3) ist den möglichen Beträgen an hinterzogenen oder verkürzten Abgaben nach diesem Gesetz angepaßt.

Zu § 8:

Die Abgabe soll im Jahre 1994 für einen Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Jahresende entrichtet werden. Für die Höhe dieser Abgabe sind die bestehenden Starkstromfreileitungen maßgebend. Die sich hieraus ergebende Abgabenschuld ist zu den in § 4 Abs. 3 festgelegten Zeitpunkten anteilig zu entrichten. Mit dem ersten Fälligkeitszeitpunkt sind der Abgabenbehörde auch die für die Abgabenbemessung maßgeblichen Grundlagen anzuzeigen.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Landschaftsabgabengesetzes folgendes auszuführen:

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird der Besteuerungsgegenstand festgesetzt.

Zu § 2:

Basis für die Berechnung der Abgabe ist die abgebaute Menge. Analog zu den Bestimmungen in anderen Abgabenvorschriften (z.B. Einkommens- oder Umsatzsteuergesetz) wird eine Untergrenze (Bagatellgrenze) festgesetzt. Um ein Äquivalent zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem zu erwartenden Ertrag zu schaffen, ist erst ab einer jährlich abgebauten Menge von mehr als 500 Tonnen die Abgabepflicht vorgesehen (Abs.1). Die Höhe des Hebesatzes soll durch Verordnung der NÖ Landesregierung festgelegt werden. Dadurch können erforderliche Anpassungen kurzfristig erfolgen (Abs.2).

Zu § 3:

Der Sitz des abgabepflichtigen Unternehmens, das die Abbauanlage betreibt, kann auch außerhalb des Landes Niederösterreich liegen.

Zu § 4:

Abs.1 knüpft an die Aufzeichnungspflicht der §§ 100 ff NÖ Abgabenordnung 1977, LGB1.3400, an und legt deren genauen Inhalt fest. Nach Abs.2 sind die Abgaben in jährlichen Steuererklärungen selbst zu bemessen. Allfällige Restbeträge sind mit der ersten Quartalsrechnung zu begleichen. Überzahlungen (Guthaben) sind dabei abzuziehen. Die Abgabe ist zwar eine Jahresabgabe (§ 2 Abs.1), sie ist aber in vier gleichen Teilen alle drei Monate zu entrichten.

Zu § 5:

Die Abgabe ist zweckgewidmet und für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.

Als Förderungsmaßnahmen werden nachstehende beispielhafte Möglichkeiten, die im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds gefördert werden, angeführt:

z.B. Landschaftserhaltung;
Landschaftspflege;
Landschaftsgestaltung;
Artenschutz;

Für alle diese Beispiele können als Projektträger Gemeinden, Vereine, bäuerliche Gemeinschaften usw. gefördert werden. Als Förderungswerber kommen sohin sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Dabei ist sicherzustellen, daß bei Gleichwertigkeit der förderbaren Vorhaben Gemeinden bis zu 50 % des jährlichen Förderungsvolumens vorrangig gefördert werden. Liegen nicht genügend Ansuchen von Gemeinden vor, so sind die verbleibenden Mittel an andere Förderungswerber zweckentsprechend zu verteilen. Für Förderungsvorhaben betreffend den Artenschutz sind 10 % der Fondsmittel bereitzustellen.

Zu § 6:

Die Abgabe ist von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich einzuheben, als Entgelt hierfür erhält die Gemeinde 5 % des jeweils abzuführenden Betrages.

Zu § 7:

Abgabenbehörde I. Instanz soll der Bürgermeister jener Gemeinde sein, in der die Abbauanlage zum überwiegenden Teil (Fläche) liegt.

Zu § 8:

Die Strafhöhe (Abs.2) ist den möglichen Beträgen an hinterzogenen oder verkürzten Abgaben nach diesem Gesetz angepaßt.

Zu § 9:

Die Abgabe soll im Jahre 1994 für einen Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Jahresende entrichtet werden. Die sich hieraus ergebende Abgabenschuld ist zu den in § 4 Abs.3 festgelegten Zeitpunkten anteilig zu entrichten. Die Abgabenerklärung für das Jahr 1994 ist nach § 4 Abs.2 bis 15. Feber 1995 einzureichen. Gleichzeitig sind allfällige Restbeträge zu entrichten.

In Abs.3 wird für das Rumpfbjahr 1994 eine entsprechend verringerte Bagatellgrenze vorgesehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg, u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend das NÖ Starkstromleitungsabgabengesetz 1994, wird genehmigt.
2. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg, u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend das NÖ Landschaftsabgabengesetz 1994, wird genehmigt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen."

Sowohl das NÖ Starkstromleitungsabgabegesetz 1994 als auch das NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994 soll in der Sitzung am 30.Juni 1994 im Landtag beschlossen werden. Andererseits sollen diese wichtigen Gesetze nicht ohne vorherige Begutachtung im Landtag behandelt werden. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die Landesregierung zu ersuchen, die beiden Entwürfe einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und dem Landtag darüber zu berichten.

Um die vorgesehene Begutachtungsfrist gewähren zu können, wird der Herr Präsident ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so vorzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, daß die Behandlung in der Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses am 5.Mai 1994 erfolgen kann.